

### 3. Die neue Zusammensetzung des Völkerbundsrates

(September 1934 — September 1935)

Am 17. September 1934 fanden auf der XV. Bundesversammlung die üblichen Wahlen für die alle drei Jahre freiwerdenden nichtständigen Ratssitze statt. Nach der seit 1929 fest eingebürgerten Praxis konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß an Stelle von Panama ein anderer von der Gruppe der lateinamerikanischen Völkerbundsmitglieder präsentierter Staat von der Versammlung gewählt würde (vgl. ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 216—18). Entsprechend den Wahlvorschriften vom 2. Oktober 1933 erfolgte, im Gegensatz zu der früheren Praxis, diesmal ein offizieller, von allen in Genf vertretenen lateinamerikanischen Staaten unterzeichneter Antrag<sup>16)</sup> zugunsten Chiles, das dann in der Bundesversammlung 51 von 52 gültigen Stimmen erhielt. Die Neubesetzung des spanischen Sitzes bereitete ebenfalls keine Schwierigkeiten, da Spanien einer der im Jahre 1926 geschaffenen drei halbständigen Ratssitze von Anfang an zugeordnet war. Als Spanien im Vertrauen darauf seine Kündigung zurücknahm und im Völkerbunde verblieb, wurde es bei seiner Wahl am 10. Sept. 1928 nach polnischem Vorbild ausnahmsweise gleichzeitig schon für die nächste Wahlperiode 1931—34 für wiederwählbar erklärt<sup>17)</sup>, so daß es ohne weiteres am 14. September 1931 in den Rat gewählt werden konnte. Jetzt aber mußte es erst einen diesbezüglichen Antrag in der dafür im Art. II des Wahlreglements vom 15. September 1926 vorgeschriebenen Form stellen. Nachdem die für die Wiederwählbarkeit erforderliche Zweidrittel-Mehrheit in einer vorausgegangenen Abstimmung erreicht war, wurde Spanien bei einer neuen Abstimmung mit 51 Stimmen zum Ratsmitglied für die Zeitperiode 1934—37 gewählt. Ein Kampf entbrannte um den

unternommen werden könnte, das für ein solches Vorgehen eine weitere Stütze in den Massakern an der französisch-abessinischen Grenze finden würde. Pressenachrichten aus Rom zufolge (vgl. z. B. die Morgenausgabe des Berliner Tageblattes vom 25. Jan. 1935) führt Italien tatsächlich mit den anderen an abessinischen Verhältnissen interessierten Mächten, Frankreich und Großbritannien, Verhandlungen zwecks einer gemeinsamen Aktion zur Wiederherstellung der Grenzsicherheit für ihre ostafrikanischen Kolonien. In diesem Zusammenhang soll Italien die weitere Zugehörigkeit Abessiniens zum Völkerbunde als unzulässig hinstellen, denn seiner Ansicht nach kann Abessinien, dessen innere Verhältnisse sich einem Zustand offener Anarchie nähern, keine Gewähr mehr für die Einhaltung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen bieten. Damit stimmt auch ein inspirierter Leitartikel des *Corriere della Sera* überein (*S. Journal des Nations*, 24. Januar 1935).

<sup>16)</sup> Näheres über diese die Aufstellung von Kandidaturen betreffenden Vorschriften, die auf der 15. Bundesversammlung zum erstenmal zur Anwendung gelangt sind, vgl. in dieser Zeitschrift Bd. IV, S. 222/23.

<sup>17)</sup> Nach dem Wortlaut des Art. II Abs. 1 des Wahlreglements vom 15. 9. 1926 hätte dies erst nach Ablauf des dreijährigen Mandats («à l'expiration de son mandat»), also im September 1931 stattfinden dürfen.

asiatischen Sitz, da außer China, das ihn nicht räumen wollte<sup>18)</sup>, noch Persien seine Kandidatur angemeldet hatte, um sie allerdings bald darauf zugunsten der Türkei zurückzuziehen (vgl. Völkerbundsdrucksachen A. 15. 1934, A. 18. 1934, A. 20. 1934).

Nachdem das von China unterbreitete Gesuch auf Wiederwählbarkeit die notwendige Zweidrittel-Mehrheit bei weitem nicht zu erreichen vermochte (vgl. XV<sup>e</sup> Ass., pl., p. 60), blieb als einziger Kandidat die Türkei zurück, die 44 Stimmen auf sich vereinigte.

<sup>18)</sup> Abgesehen von allgemeinen Gründen berief sich dieses Land darauf, daß es nach dem Ausscheiden Japans der einzige Vertreter des Fernen Ostens und der Hauptexponent der Idee des Völkerbundes und der internationalen Zusammenarbeit in Asien sei. Seine Anwesenheit im Rate erfordere insbesondere der immer noch nicht erledigte Streit mit Japan. Der Mißerfolg des chinesischen Antrages rief eine begriffliche Enttäuschung in diesem Lande hervor (vgl. die Ausführungen des chinesischen Gesandten in London Quo Tai-chi in der Bundesversammlung und vor der Presse: Actes de la XV<sup>e</sup> Ass., pl., p. 46 und die Zeitschrift »La Société des Nations«, 1934, N. 7—9, p. 360) und hat dort den Eindruck verstärkt, daß der Völkerbundsrat immer mehr im Begriff sei, zu einem europäischen Organ zu werden, das den Angelegenheiten des Fernen Ostens nur wenig Interesse entgegenbrächte. Insbesondere wurde befürchtet, daß die technische Hilfe, die der Völkerbund bis jetzt China angedeihen ließ, durch das Ausscheiden dieses Landes aus dem Rat in Frage gestellt werden könnte (vgl. Current History, Nov. 1934, p. 258 sowie die Ausführungen des Sprechers des chinesischen Außenamtes im »Temps« vom 25. Sept. 1934). In der Tat haben sich diese Befürchtungen insofern bewahrheitet, als der Ratsausschuß von einer Erneuerung des Mandats von Dr. Rajchmann abgesehen hat, dessen Tätigkeit zugunsten des chinesischen Wiederaufbaus das starke Mißfallen Japans erregt hatte und dieses zu dem Versuch veranlaßte, durch seine Erklärungen im April 1934 (s. ds. Ztschr. Bd. IV., S. 597 ff.) eine Art von Vorherrschaft im Fernen Osten in Anspruch zu nehmen, und als neuerdings überhaupt die Ansicht herrscht, daß die Ernennung eines besonderen Verbindungsoffiziers nicht nötig ist sondern daß die Fortführung der bereits in Angriff genommenen Werke auch durch kurzfristige Entsendungen der Leiter der in Frage kommenden Abteilungen des Völkerbundssekretariats nach China gesichert werden kann (vgl. Journ. Off. 1935, p. 55). Mögen Rücksichten auf Japan den chinesischen Mißerfolg auch mit verschuldet haben, so liegen die eigentlichen und ausschlaggebenden Gründe doch noch an anderer Stelle. Als man 1926 aus Anlaß der Errichtung eines ständigen Ratssitzes für Deutschland den übrigen Bewerbern um einen ständigen Sitz, Spanien, Brasilien und Polen, durch die Schaffung halbständiger Sitze entgegenkam, Brasilien jedoch diesen Kompromiß ablehnte und den Völkerbund verließ, wurde kein anderes Bundesmitglied außer Polen und Spanien für wiederwählbar erklärt, da man den dritten halbständigen Sitz für Brasilien freihalten wollte. Zwar gibt eine einmal gewährte Wiederwählbarkeitsklärung dem betreffenden Staat keinen Rechtsanspruch darauf, dauernd im Genuß dieses Vorteils zu bleiben. Tatsächlich aber scheint sich in dieser Hinsicht außerordentlich schnell eine bindende Praxis zu entwickeln, eine Konventionalregel, die keine geringere Kraft besitzt als eine positivrechtliche Vorschrift. Infolgedessen würde es äußerst schwer sein, im Falle einer etwaigen Rückkehr Brasiliens einen bereits besetzten halbständigen Sitz für diesen Staat frei zu bekommen. Daher mußte 1927 Belgien, das bis dahin dem Rate ununterbrochen angehört hatte, ausscheiden, und auch China wurde bereits zweimal (am 10. 10. 1928 und am 17. 9. 1930) die Wiederwählbarkeit abgeschlagen.

Außer der Wahl von drei nichtständigen Mitgliedern hatte die Bundesversammlung auf Grund des Art. 4 Abs. 2 der Völkerbundsatzung mit einfacher Stimmenmehrheit zu dem Ratsbeschuß vom 15. September 1934 betreffend die Errichtung eines neuen ständigen Ratssitzes zugunsten der Sowjetunion (vgl. J. O. 1934, p. 1395/96) Stellung zu nehmen. Am 18. September 1934 fanden sich 40 Stimmen dafür, während die übrigen 10 anwesenden Mitglieder sich der Stimme enthielten (XV<sup>e</sup> Ass., pl., p. 65).

Bis Mitte September 1935 setzt sich demnach der Rat aus folgenden Mächten zusammen: a) aus 5 ständigen Mitgliedern: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Sowjetunion. Das sechste Mitglied, Japan, das formell bis zum 27. März 1935 dieser Gruppe zuzurechnen ist, scheidet an diesem Tage aus dem Völkerbunde endgültig aus; b) aus 2 sogenannten halbständigen, für wiederwählbar erklärten Mitgliedern: Polen und Spanien; c) aus 8 nichtständigen, auf drei Jahre gewählten Mitgliedern: Argentinien (Anfangstag des Mandats: 2. 10. 1933), Australien (2. 10. 1933), Chile (17. 9. 1934), Dänemark (2. 10. 1933), Mexiko (3. 10. 1932), Portugal (9. 10. 1933), Tschechoslowakei (3. 10. 1932), Türkei (17. 9. 1934). In dieser neuen Zusammensetzung wurde die 82. (ordentliche) Tagung des Völkerbundsrates am 19. September 1934 eröffnet (vgl. die Begrüßungsrede des Präsidenten und die Antworten der neuen Mitglieder in J. O. 1934, p. 1429/30).

Im September 1935 werden Mexiko und die Tschechoslowakei ausscheiden, und Polen, das bereits zweimal — am 9. 9. 1929 und am 3. 10. 1932 — wiedergewählt worden ist, wird einen neuen Antrag auf Wiederwählbarkeit an den Präsidenten der Versammlung richten müssen.

v. Gretschaninow.

#### **4. Der Plan eines internationalen Abkommens betreffend die Bekämpfung politischer Verbrechen und die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes**

Der anlässlich des ungarisch-jugoslawischen Streites am 10. Dezember 1934 gefaßte Beschluß des Völkerbundsrates<sup>19)</sup> ordnet in Ziffer 4 die Einberufung eines elfköpfigen Sachverständigenausschusses an, dem es obliegen soll, den Entwurf einer Konvention zur Bekämpfung politischer Verbrechen und Terrorakte auszuarbeiten. Als Diskussionsgrundlage wird er unter anderem die bereits formulierten französischen Anregungen vorfinden und zu ihnen Stellung nehmen müssen. Der französische Außenminister Laval hatte in der Ratsdebatte vom 8. Dezember 1934 auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine wirksame Bekämpfung des politischen Terrorismus auf internationaler Grund-

<sup>19)</sup> S. oben S. 135.